

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 2 (1843)

Artikel: Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau
Kapitel: Persönliche Rechtsverhältnisse der Landsassen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pen, vergitterten Fenster und die aufgezugene Zugbrücke jede Flucht unmöglich wurde. Solothurn erhielt einen Anspruch an dieses Schloß, als die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein ihm dasselbe mit Pfeffingen auf den Fall kinderlosen Absterbens abtraten (1466). Aber Oswalds Söhne, die letzten ihres Geschlechtes, schenkten es demungeachtet dem Bischof (1518), welcher seinen Arzt, Dr. Wendelin Zipper damit belehnte, in dessen Familie es blieb, bis durch die französische Revolution das Lehen sich in Eigenthum verwandelte. Die hohe Herrlichkeit über diesen Landestheil war dem Sisgau längst abhanden gekommen, und auch Solothurn verzichtete nach des Grafen Tode auf seine Ansprüche (1522).

Von dem oberhalb Angenstein gelegenen Schloß Bärenfels, dessen Trümmer auf große Ausdehnung schließen lassen, und dessen Geschlecht bis auf die neuesten Zeiten geblüht hat, ist unsrer Geschichte nichts mehr bekannt.

IV.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Landsassen.

Die Bewohner der Landgrafschaft Sisgau zerfielen zunächst in zwei Stände: Freie und Unfreie, und jeder dieser Stände wieder in mehrere Classen. Beide konnten in Bezug auf eine Menge von Verhältnissen in Abhängigkeit zu einander stehen; dieß begründete jedoch im Geburtsstand keine weitere Distinction. Nur Uebereinstimmung der Sitten und Einheit des Glaubens hielt das Volk äußerlich noch zu einem organischen Ganzen zusammen.

Der Ursprung dieser Verschiedenheit des Geburtsstandes ist dunkel; wahrscheinlich rührt sie noch aus den alten Kriegen und Eroberungen der Völkerwanderung her. Das er-

obernde Volk bestand zwar vielleicht aus Freien und Gleichen, aber es duldete gewiß den besiegten Feind nicht mit gleichem Rechte neben sich. Er wurde also dienstbar, Knecht. So soll es schon bei den Ureinwohnern Freie und Unfreie gegeben haben, und die letztern wurden ohne Zweifel vermehrt durch die Eroberung der Römer, der Alemannen und der Franken. Vielleicht rühren die verschiedenen Abstufungen von Dienstbarkeit, deren wir nachher gedenken werden, von diesen Kriegen her.

Die Lehre vom Stande der Personen wird etwas verwickelt, weil die verschiedenen Abstufungen nicht überall mit denselben Namen bezeichnet werden. So nennt z. B. das allgemeine Land-Recht die drei Classen, in welche die Freien im Mittelalter zerfallen: Semperfrie, Mittelfrie und Gemeinfrie. Diese Bezeichnungen sind aber bei uns nicht üblich gewesen.

Die oberste Classe war vielmehr der eigentliche Herrenstand, die primi der Alemannen, die procures, optimates der Burgundionen, die nobiles bei den Franken, der Adel im engeren Sinne. In der neuern Zeit hat man zu ihrer Unterscheidung von ähnlichen Titeln niedrigeren Ranges die Benennung Dynasten eingeführt. Dazu gehörten außer den Franken, höchstens wenige bevorzugte Alemannen. Im 11. und 12. Jahrhundert war diese Classe in unsrer Gegend zahlreich; später gehörten nur noch dazu: die Herzoge von Oestreich und Teck, die Grafen von Froburg, Homburg, Habsburg, Pfirt und Thierstein, die Freiherren von Bechburg, Kienberg, Ramstein, Falkenstein, Hasenburg, Röttelen u. a. m. Im 13. Jahrhundert heißen sie noch Edle (nobiles), im 14. Jahrhundert gewöhnlich Freye. Ihre Blüthezeit fällt ins 11—15. Jahrhundert; nachher erloschen die meisten Familien, oder wurden vom niedern Adel und den Städten verdrängt.

Die zweite Classe der Freien, welche der Schwabenspiegel Mittelfreie (medii) nennt, waren bei uns: Ritter und Knechte, wie sie in den Urkunden bezeichnet werden. Sie ist identisch mit den Burgern, Geschlechtern, dem Patriziat in den Städten, sie bildete den Ritterstand, oder, wie man sie später bezeichnete, den niedern Adel. Es gehörten dazu diejenigen Gemeinfreien, welche sich durch Ministerialität, Lehen-Besitz, Erwerb von Gerechtsamen, Hof- und Kriegsdienste emporgeschwungen und durch adlige Lebensweise oder Verbindungen auf dieser Stufe erhalten hatten, oder wer von den Herren sich mit einer niedern Rangklasse verehlichte, und dadurch um eine Stufe herabkam, wie z. B. ein Zweig der Edeln von Ramstein. Oder es konnten auch freigelassene Dienstleute seyn, welche sich durch städtisches Bürgerrecht, Erwerb von Eigenthum, Verwandlung von Meier-Gütern in Lehen zc. erhoben hatten. Seit den Kreuzzügen und dem Verfall der alten Adelsgeschlechter wuchs ihre Anzahl ungemein. Die Ritterwürde brachte diese Classe zu Ansehen. Anfangs war der Adel der eigentliche Ritterstand gewesen, und trug allein Gürtel und Sporen; im 13. Jahrhundert wurden diese Kennzeichen auch den Gemeinfreien zu Theil. Mancher erwarb sie auf Schlachtfeldern, beim heiligen Grab, oder auf der Liberbrücke bei Römerzügen, wie z. B. Hemmann von Dffenburg. Im 15. Jahrhundert usurpirten sie gar den Titel Edel. Die große Menge von Namen solcher Rittergeschlechter, welche in unsern Urkunden vorkömmt, zeigt, daß diese Classe bei uns sehr verbreitet war. Wir finden vor dem 13. Jahrhundert die von Bärenfels, von Buben-
dorf, Gelterkinden, Gutenberg, Tffenthal, Stingen, Kienberg, Ramstein, Riffenstein, Rigolzweiler, Schauenburg, Wartenberg, Winter-
singen, u. a. m. Später die Edeln von Büttin-
fon, Blauenstein, Eptingen, Ermann, Eschenz,

Efringen, Flachslanden, Fricke, Hertenstein, Heideck, Liestaler, Marschalk, Müller von Liestal, Mönch, Neuenstein, Offenburg, Pfaff, Pfirter, Regennaß, Reich von Reichenstein, Ze Rhyn, Rotberg, Schaler, Zur Sonnen, Truchsäß von Rheinfeld, Tegerfeld, Bizthum, Zielem, Zyboll u. a. m. Im 17. Jahrhundert verschwindet auch diese Classe, welche nicht uneigentlich der Dienstadel genannt werden kann, aus unsrer Geschichte.

Wer von der untersten Klasse der Freien, den sogenannten Gemeinfreien, oder den freien Landsassen, nach dem Ausdruck der Urkunden, sich nicht zu dem eben angeführten Dienst = Adel emporgeschwungen, scheint durch ein Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände zur Unfreiheit herabgedrückt worden zu seyn. Ihr ursprünglich freies Eigenthum an Grund und Boden, verwandelte sich in bloßen Besitz, oder es wurde so mit Lasten beschwert, daß des Besitzers Stellung zum Berechtigten der Hörigkeit sehr nahe kam. Diese freien Landsassen kamen demnach als Bauernstand in ein eigenes Verhältniß, womit ein Abhängigkeitsbegriff verbunden zu werden begann, als durch Emporkommen der Städte und des Ritterstandes die Landarbeit fast ausschließlich den Unfreien überlassen blieb. Vielleicht deuten die bäurischen Zunamen, welche auf unserer Landschaft frühe vorkommen, und oft in Beziehung zum Ortsnamen stehen, wie z. B. die Salathe in Seltisberg, die Buser, Stin, Gass, Würz, Koppel, Martin, Thommen, Schaub, Schaffner, Tschopp, Frei u. a. m. darauf, daß ihre Inhaber ursprünglich frei gewesen sind, und sich, wie der Adel, Zunamen beigelegt haben.

Der größere Theil der Einwohner des Sisgaaes war aber entschieden unfrei. Auch in diesem Stand gab es zwei Abstufungen, deren Unterschied jedoch unklar ist, und welche vielleicht auch nie streng von einander ausgeschieden

waren. Die Unfreiheit war nämlich entweder härter oder milder. Die mildere Stufe wird mit dem Ausdruck Hörigkeit, die härtere durch Leibeigenschaft bezeichnet. Beide Begriffe gehen aber mannigfaltig in einander über¹¹⁷⁾.

Die zur ersten Classe zu zählenden heißen im Mittelalter allgemein: Leute, Vogteileute, Lehenleute, auch wohl arme Leute. Dieser Ausdruck kömmt vom fränkischen litus her, und bezeichnet Dienstleute, ist aber merkwürdigerweise dem burgundischen Gesetze ganz fremd. Unser Stadt-Recht (1459)¹¹⁸⁾ bezeichnet sie als diejenigen: „welche Jemand von Lehenschaft oder Vogtei „zugehören, in seinem Zwing und Bann gefessen sind, ihm „dienen, mit Steuer und Gewerff, hoch und nieder mit „andern Diensten, und ihm in solchem Maaß gewant sind, „daß, ob sie Ungenossame nähmen, der Herr sie darum zu strafen hätte.“ Eine etwas veränderte Stellung in dieser Classe nahmen die Hörigen der Kirche ein; sie waren als Gotteshausleute besser gehalten, und das von der Geistlichkeit am längsten im Gebrauch erhaltene Hof-Recht mäßigte den Zustand der Hörigkeit.

Zur zweiten Categorie hingegen gehörte der Knecht. Man nannte sie auch eigene Leute, eigenhörig, später Leibeigene. Dieß Verhältniß mag anfangs das vorherrschende gewesen seyn, denn die Eigenen erscheinen in den Urkunden fast durchweg als Insassen, die Hörigen bloß als Hintersassen. Allein schon im 15. Jahrhundert werden die eigenen Leute selten; a. 1461 kaufte Basel mit der großen Herrschaft Farnspurg in mehr als 20 Dörfern kaum 200 Knechte, und als a. 1467 auch Ztingen dazu kam, waren daselbst nur die Plappen noch leibeigen.

¹¹⁷⁾ Eine vortreffliche Abhandlung darüber in Möfers patriot. Phantasten. III. No. 50.

¹¹⁸⁾ G. Frei, Quellen d. Basler Stadt-Rechts. 1830. 8. S. 23.

A. 1525 kauften Dornach, Seewen und Büren der Stadt Solothurn ihre Leibeigenschaft ab. Basel erließ sie (1525 — 1532) nur vorübergehend; gänzlich und auch dem Namen nach wurde sie erst 1791 aufgehoben. Allein schon vorher hatten sich beide Classen, die Eigenen und die Dienstleute, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes verschmolzen, und fortan nahm das bisherige Hörigkeitsverhältniß den Namen von Untertthanschaft und nur sehr uneigentlich von Leibeigenschaft an. Außer den oben angegebenen Ursachen der Unfreiheit trug entschieden zu deren Verbreitung noch bei: Abstammung von unfreier Mutter, Niederlassung auf fremdem Gut, Verjährung, und in sehr vielen Fällen Strafe. „Wer z. B. „zur Behauptung seiner Unschuld vor Gericht zum Eid sich „erbot, und dann der Schuld überwiesen ward, verfiel dem „Herrn mit Leib und Gut.“ Eben so „wer im Gericht dem „andern in seinem Urtheil folgte, ohne zu wissen wofür.“ Damit war jedoch nicht wirklicher Vermögensverlust gemeint, sondern der Straffällige sank zur Classe der Leibeigenen herab, und sein Gut nahm alle Merkmale der Abhängigkeit an, z. B. den Todfall u. a. m. Ueberhaupt kennen die Gesetze des Mittelalters so vielerlei Veranlassungen zur Unfreiheit, daß die große Ausdehnung dieses Standes leicht erklärlich wird ¹¹⁹⁾. Freilassungen kamen selten vor. Gegen Erwerb der Freiheit von Seiten der Knechte, durch Aufenthalt in freien Städten während Jahr und Tag, wußten sich die Landesherren durch Verträge zu schützen ¹²⁰⁾. Auch äußerlich zeichnete sich dieser Stand aus; der Knecht trug keine Waffen, kurzes und enges Gewand, Bart und kurz geschornes Haar.

¹¹⁹⁾ Grimm, teutsche Rechts-Altenth. S. 320. u ff.

¹²⁰⁾ S. unten not. 129.

Noch ist hier einer Distinction zu erwähnen, welche beim Bauernstand gemacht wurde, nämlich Bauern und Tauner. Zu jenen zählte man diejenigen, welche Hof, Hufe oder ein Gewerbe besaßen und mit dem Zug fuhren; Tauner hingegen war, wer bei jenen um bloßen Taglohn arbeitete oder nur eine Tagwen Land besaß. Vielleicht hat auch hierin ursprünglich ein Unterschied zwischen Freien und Hörigen bestanden. Gesinde heißt im ganzen Mittelalter das Gefolge eines Herren, gleichviel ob aus Unfreien oder Freien bestehend.

Neben den Freien und den Unfreien kommt als sechste Classe, mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen noch vor: der Fremde, oder harkommende Lüte, nach dem Ausdruck unserer Urkunden. Sie waren nicht besonders günstig gehalten. Wollten sie irgendwo hausen und hofen, so mochten sie das; aber der Zwingherr griff ihnen auf Leib und Gut, und sie mußten ihm dienen wie andre Hinterlassen ¹²¹⁾. Durchreisende hingegen schützte das Gastrecht. Sie durften von den Bäumen, und aus dem Weinberg am Wege Obst für sich, von Aeckern und Wiesen Futter für ihr Thier nehmen, mußten aber möglichst auf gebahntem Wege bleiben, und, wenn sie sich im Walde verirrt hatten, ins Horn blasen und dann warten bis der Bannwart sie auf den rechten Pfad brachte. In den Dörfern sollten sie bei Tageszeit wieder von dannen ziehen, oder spätestens am dritten Tag. Auf weitem Frieden konnte der Fremde nicht zählen, denn er war nicht besser angesehen als der Bannfart; es galt gegen beide Wildfangs-Recht ¹²²⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Freien beschäftigen uns hier weniger als die der Unfreien. Jene waren für ihre

¹²¹⁾ S. Pratteler Dorf-Nobel. mss. Gesetze v. 1545, 1547. bei Dohs VI. 373. 490.

¹²²⁾ Grimm, teutsche Rechts-Alterth. S. 396. ff.

Person unmittelbar dem Reichs-Oberhaupt untergeordnet; Hofdienst und Krieg im Gefolge des Kaisers oder eines Landesherren war ihr Gewerbe, und dafür empfingen sie zur Belohnung ihre Güter, Gefälle, Gerechtsame, lehenweise, als Pfand oder eigenthümlich. Auf ihren Gütern waren sie Landesherren; sie verwalteten ihre Rechte unabhängig von den königlichen Landbeamten. Außer der ausschließlichen Fähigkeit zum Herrschaftsbesitz hatten sie noch bevorzugten Gerichtsstand und hohen Rang, (im 2ten, 3ten oder 4ten Heerschild.)

Der Dienstadel saß entweder in den Städten, oder wohnte in Thürmen, Höfen, Edelsitzen und bloßen Häusern auf dem Lande. Seine Rechte auf Leute und Güter waren nur vom Adel abgeleitet, und gewöhnlich sehr zerstreut hin und her. Aber er besaß noch die Rechte der alten Freien: Fähigkeit zum Grundbesitz und Theilnahme an der Volksgemeinde. Außerdem hatte er sich noch weitere Vortheile erworben, nämlich Fähigkeit zum Lehenbesitz, zu Ritterorden, Stiftern, Turnieren, Wappen und Siegel. Dieser Dienstadel durfte Waffen tragen, und nahm die Abzeichen der ersten Adelsklasse an: wallendes Haar, lange und weite Kleidung. Auch führte er (vom 12. Jahrhundert an) einen Geschlechtsnamen, und gefiel sich, wie der Adel, in gewissen erblichen Vornamen. Die Grafen von Rheinfelden hatten z. B. öfter Rudolf, die von Froburg gewöhnlich Adelbert, Bolmar oder Johann, die von Homburg öfters Ludwig und Werner geheißen. Die Eptingen adoptirten so die Vornamen Göz, Hemmann, Bernhard, die Bärenfelse: Arnold, u. s. f.

Eigenschaften, welche beiden Classen des Adels zu Theil seyn konnten, waren Ministerialität und Lehenschaft, sowie auch die Ritterschaft. Ministerialität war die erbliche Bekleidung gewisser Hofämter bei Fürsten, kraft welcher der Beamte des Fürsten Dienstmann war, und ihm

nebst gewissen Diensten, Treue schuldete. So waren die Grafen von Homburg als Schirmvögte der Stift, die Edeln von Eptingen als Erbmarschälle, die Freiherrn von Ramstein als Kämmerer, u. a. m. des Bischofs Ministerialen. Seine Vasallen aber waren: die Grafen von Froburg als Lehenträger von Wallenburg, die Freiherrn von Ramstein für Ramstein, u. s. f., d. h. diese Edeln waren durch Belehnung mit ihren Gütern vom Bischof abhängig geworden, ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und mußten Lehendienste leisten. Der Dienstmann oder Ministerial war also in einem persönlichen, der Lehensmann oder Vasall in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß. Die Ritterwürde ist nicht zu verwechseln mit dem Ritterstand. Jeder weltliche Edelmann, vom Kaiser bis zum Edelknecht herab, konnte dazu gelangen; sie war nur die höchste Stufe kriegerischer Auszeichnung. Wie das Handwerk seine verschiedenen Grade, so hatte sie auch das Waffenwerk. Jeder, der sich demselben widmete, durchlief seine Stufen vom Knappen bis zur Meisterschaft. Hatte man dieselbe erreicht, so bediente man sich des bloßen Titels: Ritter (miles); sonst hieß Junker (domicellus) wer vom Herrenstand, Edelknecht (armiger) wer vom Dienstadtadel war. Im 15. Jahrhundert verwischten sich diese Distinctionen. Ähnliche Bewandniß hatte es auch mit dem Prädikat Herr, das anfangs nur dem höhern Adel, dann auch den Rittern, und zuletzt jedem zukam, welcher Land und Leute besaß. Doch hießen die Adligen noch stets Herr Ritter, während die letztern sich nannten Ritter N. N. Herr zu K.

Aber die eigentliche Bevölkerung des Eisgaues, der nicht ab- und zuströmende Bestandtheil des Volkes wie dieser Adel, sondern der an die Scholle gebundene, seine eigentliche Einwohnerschaft, das waren die Unfreien. Aus den Urkunden, welche ihren politischen Stand betreffen, zeigt sich, daß sie in ihren natürlichen Rechten sehr beschränkt

waren. Sie mußten zuvorderst ihrem Herren, es mochte nun der Landgraf oder ein bloßer Herrschaftsinhaber, Vogt oder Lehensmann seyn, sie mußten dem Herren „treu, hold, „gehorsam und gewärtig seyn, seine Gebote üben, seine „Rechte halten, seinen Nutzen fördern und Schaden wenden u. s. f.“¹²³⁾ Dieses wurde feierlich angelobt, es wurde gehuldigt. Die Huldigung fand statt bei dem jeweiligen Erbantritt eines neuen Herren, am Hauptort der Herrschaft, unter freiem Himmel; die Landleute mit den Waffen in der Hand, die Beamten in der Farbe des Herrn. Unter Baseler Herrschaft pflegte in allen Vogteien jedem Obervogt frisch gehuldigt zu werden, gewöhnlich an der „kalten Kilbe.“ Ob dieser Tag für besonders geeignet dazu gehalten wurde, oder zufällig gewählt war? ist unermittelt.

Die erste Wirkung der Unfreiheit, welche der Hörige gewöhnlich an sich erfuhr war die Zwangsehe. Diese galt nach Landrecht, wie schon nach römischem. Man mußte heirathen, und zwar im Kreis seiner Genossame, d. h. unter seinen Standesgenossen, und den Angehörigen desselben Herren. Ja der Herr hatte sogar seit den ältesten Zeiten das Recht seine Leute nach Gutdünken zu verheirathen. „Man mag jeglichem der 20- oder 18jährig ist gebieten ein Weib „zu nehmen bei 1 Pfd., und jedem Weib das 14 Jahr alt „ist, einen Mann zu nehmen bei 1 Pfd.“¹²⁴⁾ Und: „an „der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur Ehe greifet, soll „der Amtmann die Knaben und Töchtern, welche im Alter „sind, besehen, und Mann und Weib geben, jegliches seinem Genossen“¹²⁵⁾. Doch mögen schon damals diese Be-

¹²³⁾ S. diese Unterthanen = Eide vom Jahr 1474 bei Bruckner S. 217. vom Jahr 1461 daselbst 2136. ferner in sämmtl. Dinghof-Rödeln in d. Chart. Amerb., sämmtl. Landschafts-Rödeln mss.

¹²⁴⁾ Witnauer Dinghof-Rödel vom Jahr 1344. S. Chart. Amerb. IV. S. 467.

¹²⁵⁾ Riestaler Stadt-Rödel vom Jahr 1411. bei Bruckner S. 1739.

stimmungen veraltet gewesen seyn, denn in den spätern Gesetzen sind sie weggelassen. Aber man mußte also nicht allein heirathen, sondern auch in seiner Genossame. Ungenossame war: Heirath mit Personen niedrigeren Standes, oder Angehörigen eines andern Herren. Der oder die Verungenosamete verfiel anfangs der Herrschaft „mit Leib und Gut“, oder es war die enorme Buße von 100 Pfd. darauf gesetzt. Später jedoch folgten wohl nur die Kinder der ärgern Hand, und jene Buße sank auf Manumissions-Gebühr und Abzug für die wegziehenden, Einsitzgeld von 5 fl. für den einziehenden Theil herab. Dieses geschah wahrscheinlich bald nachdem die Aemter des vormaligen Sisgau wieder unter Basel vereinigt waren ¹²⁶). Aufgehoben wurde die Ungenossame erst mit der Leibeigenschaft (1525. 1791).

Die lästigste Eigenschaft der Unfreiheit war jedoch der Landzwang. Während der Freie gehen konnte wohin ihm gefiel, durfte sich der Unfreie nicht von Grund und Boden entfernen. Der Herr hatte ein Recht auf seine Dienste, er konnte ihn „an Leib und Gut besitzen, beherrschen, inne haben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, verkaufen, versetzen“ ¹²⁷). Der Hörige durfte sich: „nicht entfremden, keinerlei Schirm, Hülfe, Beistand, Einung, Verständniß noch Rath, keinerlei Fürwort mit Jemand machen oder an sich nehmen.“ Entfernte er sich dennoch, so durfte ihm der Herr nachjagen, und ihn als eigene Sache zurückfordern. Doch mußte dieser schon im 14. Jahrhundert seinen Anspruch beschwören, mit sechs Lidmagen mütterlicher Seits. Später wurden als Eideshelfer nur noch zwei Muttermagen gefor-

¹²⁶) Gesetz von 1545. bei Dörs, VI. 373. Landesordnung von 1757. IV. tit. 9.

¹²⁷) Urk. über Wyßen vom Jahr 1459. Solothurner Wochenbl. für 1823. S. 306.

dert ¹²⁸⁾). Auch war diese Nachfolge immer auf Jahr und Tag beschränkt. Oft aber pflegten die Herren sich durch Verträge gegen die Städte zu sichern, daß diese ihre Leute nicht aufnehmen sollten ¹²⁹⁾). Doch konnten Auswanderungen nie verhütet werden, und im 15. Jahrhundert war es bereits etwas ganz Gewöhnliches, daß Leute auch ohne Vorwissen des Herren sich in fremder Herrschaft niederließen, oder gar Bürgerrechte in Städten annahmen. Man suchte zwar anfangs auch dort seine Rechte an sie aufrecht zu halten, oder tauschte sie gegen eingeseffene Fremde aus, und Beispiele solcher Käufe und Tausche sind im 14—16. Jahrhundert sehr häufig ¹³⁰⁾). Als aber dies nicht mehr anging, mag der freie Zug gestattet worden seyn, erst nur den Verurtheilten, dann auch andern. Bloße Hintersassen mußten nur ihre Schulden abtragen, den geleisteten Huldigungseid vor Gericht aussagen, und dem Vogt 4 Pfd. Buße bezahlen. Leibeigene gaben die *Manumissions-Gebühr* von 20 fl. für die Leibeigenschaft, und 1 fl. für das Fastnachtbuhn, sowie auch den Abzug mit so viel Gulden als sie *Blappart* gesteuert hatten. Beim Wegzug ins Solothurnische gab man statt dessen 5%. Es war dies auf eidgenössische Verträge hin so bestimmt worden, und diese Abzugsgebühr blieb immer milder als die in andern Staaten übliche *gabella emigrationis*. In neuester Zeit haben diese Einschränkungen der natürlichen Freiheit einer ausgedehntern Freizügigkeit Platz gemacht.

Was aber für den Herren von allen Pflichten der Leibeigenschaft den meisten Werth hatte, das waren wohl die Dienste, welche er zu fordern berechtigt war. Vielleicht

¹²⁸⁾ G. Frei, Quellen vom Basler Stadt-Recht. S. 12. Dchs II. 383. V. 173.

¹²⁹⁾ J. B. A. 1305 d. Bischof gegen Basel, Urf. bei Bruckner 980.

¹³⁰⁾ Großweißbuch fol. 313. 370. Dchs, V. 173. VI. 115.

hatten die Leute in den ältesten Zeiten zu jeder Zeit und für alle vorkommenden Arbeiten in Haus und Feld, willig und dienstbar seyn müssen; im Mittelalter erscheint dieses Verhältniß bereits geregelt, gemildert und eingeschränkt. Die Leute, sowohl Hörige als Eigene, mußten zwar dem Herren dienen, „hoch und nieder, nah und fern, sie mußten steuern und frohnden“; aber es waren entweder gemeine Werke an Straßen, Brücken, Wuhren, Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Armenhäuser, auf Schlößer, bei Treibiagden u. s. f., oder es waren Frohndtagwen d. h. Spann- und Handdienste, welche man dem Herrn und dem Vogt zu leisten schuldig war. So z. B. mußten die Leute von Hemmicken und Bus dem Schloß Farnspurg heuen und emden, so wie auch das Futter einbringen; die von Bus führten außerdem noch das Brennholz aufs Schloß. Höllstein that dem Kloster Banerne die Karrenfahrt seines Elsfasser Weines bis nach Kerzers. Die Leute von Brezwil bauten den Herren von Ramstein die Schloßgüter, und die von Füllistorf führten „zu einer Liebe“ das Brennholz in ihren Hof nach Basel. In Mönchenstein heueten die Männer die Schloßmatte im Berg, die Weiber des Dorfes besorgten den Schloßgarten, und die Leute von Muttenez beholzten das Schloß. In Prattelen wurden die Schloßgüter ebenfalls frohndweise gebaut. Außerdem führten Farnspurg, Homburg, Wallenburg und Ramstein abwechselnd das Holz aus dem Walde Bloomd, Farnspurg allein das aus dem Bärenfelferholz, Mönchenstein das aus der Hard nach Basel. Muttenez versah frohndweise die Ziegelhütte in St. Jakob, und Giebenach lieferte die Kieselsteine nach Liestal. Andere Gemeinden, deren Lage keine Frohndienste gestattete, bezahlten dafür Frohndgelder (2 Bazzen per Zug), welche nach und nach zur fixen Gebühr wurden. Der Frohndienst lag theils auf den Gütern, und theils auf den Leuten. Wer ein Gut besaß, oder ein Gewerbe hatte (Mühle,

Schmidte, Laverne), und also mit dem Pflug zu Acker fuhr, that Spanndienste, einfach oder doppelt, je nach Ausdehnung der Güter. Wo einer nicht den ganzen Zug besaß, so spannten zwei zusammen. Wer keinen Zug hatte, that Handdienste, oder zahlte dafür das Tagwengeld. Diese Frohnden waren auf gewisse Zeiten und Tage beschränkt; man frohndete dem Herren und dem Vogt oft nur 1, bisweilen 5 und 8 Tage. Niemand war davon befreit, und die Amts- oder Landfrohnden wechselten auf den Dörfern um. Die Sonne regelte das Geschäft, d. h. der Dienst dauerte von Aufgang bis Niedergang. Gewöhnlich pflegte man den Leuten eine Erquickung dabei zu verabreichen; so erhielten z. B. die Mäder und Holzhauer im Schlosse Farnspurg für jeden eingebrachten Wagen 1 Maas Wein, $\frac{1}{2}$ Laib Brod und 5 s. Geld, vom Futter ab Boreck-Matten aber 5 Baken. Den Fröhndern beim Kirchenbau zu Eptingen ließ der Rath, auf Fürbitte des Obervogtes, aus Gnaden Speise und Trank verabreichen.

Alle Dörfer der Herrschaft Farnspurg lieferten den Futterhaber aufs Schloß, ein Biernzel von jeder Haushaltung. Wahrscheinlich galt diese Abgabe als Entschädigung, daß die Herren später ihre Pferde und Hunde aufs Schloß hinaufnahmen, während sie dieselben früher auf den Dörfern hatten stehen und verpflegen lassen. Im Amte Waltenburg kömmt dafür das Burgkorn vor; ob es damit dieselbe Bewandniß gehabt, ist unbekannt. Im Amt Homburg gab außerdem jede Haushaltung, welche eine Melkgais hielt, jährlich ein Gizi aufs Schloß, und diese Vogtei hieß darum scherzweise die Geißen-Vogtei. Vielleicht war es eine Abgabe für bewilligten Waidgang, wie in Farnspurg das Schafgeld, und in manchen Dörfern der Bachhaber für Benützung der Fischwaide, oder gestattete Wässerung.

Für Schutz und Schirm waren ursprünglich sowohl dem Landgrafen als dem Vogt gewisse Abgaben entrichtet wor-

den, welche denn nachher auf die Zwingherren übergegangen sind. Daher rührten die Landgarben, Erndtgarben oder das Erndtkorn, eine Garbe per Fuchart, oder 1 Sester Korn oder 2 ß . Nebzins, welche man dem Landgrafen gezahlt hatte. Eben so die Osterlämmer. Die Vogtei hingegen begriff mehrere Abgaben, welche sowohl eigene Leute als bloß Hörige dem Vogte entrichteten. Sie waren vielleicht anfangs freiwillig gewesen, dann aber üblich geworden; oder es konnten auch verwandelte Dienste seyn. Es wurde nämlich dem Vogte, Meier oder Weibel, wie nun der Beamte hieß, welcher diesem Amte vorstand, von jeder nicht gar armen Haushaltung eine Garbe gegeben, die Vogtsgarbe oder Weibelgarbe, oder statt dessen ein gewisses Quantum Hafer, der Vogts hafer oder Waibelhafer. Ferner kam ihm von jeder Haushaltung ein Huhn zu, das Vogts h u h n, F a s t n a c h t s h u h n oder H e r b s t h u h n, nach der Lieferungszeit, oder R a u c h h u h n genannt, weil es vom Rauchfang gegeben zu werden pflegte. Oft war man noch dem Vogt zu Frohndtagwen verpflichtet. Der Bannwart erhielt ebenfalls für seine Hut in Wald und Feld, an Baum- und Feldfrüchten die B a n n w a r t s g a r b e.

Neben diesen Diensten und Leistungen bestanden jedoch noch weitere Auflagen, nämlich Steuern, Umgelder und Zölle. Steuern kommen schon frühe und unter verschiedenen Namen vor. Man gab an den meisten Orten der Landschaft Fahrsteuer oder Gewerff, eine Auflage, welche in den frühesten Zeiten eine freiwillige Beisteuer an den König gewesen seyn mochte, von diesem aber auf die Landesherren übergegangen und Rechtens geworden war. Sie wurde gewöhnlich als auf einem ganzen Ort haftend gedacht, von diesem aber wiederum auf die einzelnen Güter und Einwohner verlegt, als Pfennigzins oder Kopfsteuer. Man besteuerte in der Regel alle Genossen, sie

mochten zu Hause sitzen oder auswärts, daneben auch die Hinterlassen. Daher rührt es denn, daß wer aus Wallenburg zu Liestal saß und umgekehrt, an beiden Orten steuern mußte, während es zwischen Liestal und Homburg nicht so gehalten war. Beide Herrschaften hatten bei Einführung dieser Erhebungsart demselben Herren gehört, Wallenburg aber nicht. Zu Liestal war 1322 diese Fahrsteuer auf 20 Mark festgesetzt; nach dem Erdbeben wurde sie zu 60 Pfd. bestimmt, um die Einwohner zum Wiederaufbau der verfallenen Wohnungen zu ermuntern. Im Amt Homburg belief sie sich 1414 auf 80 Pfd., zu Wallenburg auf 100 Pfd., zu Farnspurg 1465 auf nur 50 Pfd. Was das Platzgeld war, welches z. B. zu Brezwil und in der Herrschaft Farnspurg vorkam (1417, 1635) ist unbekannt¹³¹⁾.

Umgelder wurden erhoben von Mehl, Fleisch und Wein, vielleicht als Entgelt für Befreiung vom Tafel- und Mühlezwang. Diese Steuern sind nicht sehr alt, sondern wurden durch Basel eingeführt, dessen Bürger sich dergleichen, bei den vielen Geldnöthen, in welche sie der Kampf um Unabhängigkeit gebracht, längst hatten gefallen lassen müssen. A. 1450 kommt die neue Steuer vor; sie ertrug zu Liestal allein die hohe Summe von 190 Pfd. Daneben wurde bereits Wein- und Fleischsteuer gegeben. A. 1476 hatten Bögte, Amtleute, Meier der Landschaft auf des Rath's Begehren gutwillig zugesagt Schillingssteuer und Böspennig zu geben. Letzterer galt dem Wein, und scheint dem Namen nach auch lästig gewesen zu seyn. A. 1525 gab man bereits ein Umgeld von Wein und Fleisch, welches nach und nach, meist im Zusammenhang mit dem Geldbedarf der herrschenden Stadt, nicht unbedeutend erhöht worden ist. Das Weingeld betrug

¹³¹⁾ Eine ungenügende Erklärung gibt Ochs, III. 177.

1611 bereits 16 fl. per Saum, und überdieß jährlich 9 Pfd. von den Tafernen jedes Ortes. Fleischumgeld wurde damals 4 fl. von jedem geschlachteten Rind, 2½ per Schwein, 1½ fl. vom Kalb, und ⅔ fl. von Ziegen und Schafen gegeben. Das Mehlumgeld war 1 fl. von jedem Biernzel Getraide das gemahlen und verbacken ward. Sämmtliche Umgelder wurden frohnfastentlich bei den Wirthen, Mezgern, und Bäckern bezogen ¹³²⁾.

Der Pfundzoll war eine kleine Abgabe vom Handel mit Vieh und Waaren aller Art, welche auf den Märkten erhoben wurde. Sie heißt a. 1450 „neu“, und galt wahrscheinlich lange nur für Liestal. Der Zölle wird später noch gedacht werden, und die übrigen indirekten Auflagen, wie Siegelgelder und Soldatengelder wurden zu einer Zeit eingeführt, welcher unsere Epoche nicht mehr angehört.

Die allgemeinen persönlichen Rechtsverhältnisse bei Freien und Unfreien betreffend, begründeten Alter und Geschlecht stets einen Unterschied in der Rechtsfähigkeit. Bei Weibern galt Geschlechtsvormundschaft, Knaben hingegen kamen im 25. Altersjahr zu „ihren Tagen“, und Unmündige waren „vogtbar“. Schon der Liestaler Stadt-Rodel von 1411 ordnet das Nöthige für ihre persönliche Wohlfahrt und die Sicherheit ihres Vermögens an. Doch mochte der überlebende Ehegatte das Erbtheil seiner vogtbaren Kinder nutzen, wenn er sie dafür sicher gestellt hatte ¹³³⁾. Hohes Alter war durchaus nicht benachtheiligt, und das „Seßen auf den alten Theil“ kam im Sissgau nicht vor. Weiber hatten bloß beim Kirchgang den Vortritt, und nur Schwangere genossen einige Begünstigung; sonst waren sie gegen die Männer benachtheiligt. Bei Lehen- und Hofgütern waren sie

¹³²⁾ Weiteres bei Dhs, IV. 304. V. 106. 501. VII. 288.

¹³³⁾ Bedenken von 1603. Anh. zum Farnspurger Rodel von 1556.

lange erst im Abgang des Mannsstamms erbfähig. Doch änderte dieß (Anfangs des 17. Jahrhunderts) als die meisten Baurengüter Eigenthum geworden waren.

Bei der Ehe galten rücksichtlich der verbotenen Grade die Vorschriften des canonischen Rechtes, und es fand keine Distinction zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe statt. Schon der Riestaler Stadt-Nodel (von 1411) adoptirte die desfalligen Bestimmungen, und erklärt sowohl Bigamie als Heirath mit seinem „Süßblut und Gevatter“ für strafbar.

Als Verwandtschaft galt Sippe, Magschaft und Gevatter. Diese Bezeichnung von As- und Descendenten, Seitenverwandten und Verschwägerten war vom menschlichen Körper genommen, auf welchen sich diese Verhältnisse gründeten¹³⁴⁾. Sippe umfaßt alle Verwandtschaft fern und nah, und bedeutet die Freundschaft, welche jeder im Schooß seiner Familie findet. Eingeschränkter ist Magschaft, und begreift die Seitenverwandten. Schwertmagen, Lidmagen, Spilmagen, Muttermagen sind Verwandte von Waters oder der Mutter Seite.

V.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

Die Beziehungen der Landesbewohner zu den Gütern sind in unsrer Periode schon sehr mannigfaltig, je nachdem die Güter liegend oder fahrend, im Eigenthum oder nur im abgeleiteten Besitze des Inhabers sind. Manche Modifikation in diesen Verhältnissen hat die Ausbildung der Standesunterschiede nach sich gezogen, und es können also beide nicht ganz von einander ausgeschieden werden.

¹³⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 476 ff.